

# **Satzung des Fördervereins der GGS „Am Beeckbach“**

## **§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein GGS Am Beeckbach e.V.“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wegberg.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

## **§ 2 - Zweckbestimmung**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar -gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung durch die Grundschule für Jungen und Mädchen in Wegberg-Beeck.
  - a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
  - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten,
  - c) Unterstützung bedürftiger Schüler/innen.

Daneben kann die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung auch durch den Verein wie folgt selbst verwirklicht werden:

- a) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
  - b) Unterstützung der Tätigkeit der Schulpflegschaft und Lehrerschaft,
  - c) Pflege der Beziehungen zu anderen Schulen und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

## **§ 3 - Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische volljährige Personen sein; die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung an den Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes durch den Verein.
- 3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Vereins und muss bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.  
Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.
- 4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4 - Beiträge**

- 1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Erträgen des Vereinsvermögens, Zuwendungen, insbesondere Spenden, und den Beiträgen, die nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung von den Mitgliedern erhoben werden.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 - Organe des Vereins**

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand.

## **§ 6 - Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
  
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Kassenwart/in
- e) der/dem Schulpflegschaftsvorsitzenden als geborenes Mitglied
- f) der/dem Schulleiter/in als geborenes Mitglied
- g) einem Lehrervertreter

Vier Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, ein Lehrervertreter wird von der Lehrerschaft gewählt. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.  
Diese sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 7 - Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 8 - Mitgliederversammlung**

- 1) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- 4) Die Einladung erfolgt schriftlich, über die Veröffentlichung auf der Homepage der GGS „Am Beeckbach“ und in der Presse.
- 5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers,
  - c) gegebenenfalls Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes,
  - d) Behandlung vorliegender Anträge,
  - e) Verschiedenes.

## **§ 9 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder; im übrigen erfolgen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten fordert. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2) Bei Auflösung oder bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Förderverein St. Vincentius Beeck, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.